

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ufert

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. I.

Luzern, 1. November 1798.

Gesetzgebung.

Beschluß des grossen Rathes über die Zehnden, Bodenzinse und andere Feodalabgaben.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13 Artikel der Constitution die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unserer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwägung, daß diese nemlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlage des II Artikels der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können.

In Erwägung, daß das Unternehmen dergleichen Feodalgefalle für die den Besitzern derselben schuldige Entschädigung, nach dem Werthe zu schätzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse des Landbauers, die so lange schon das Betrachtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Auflegung einer ungeheuern Schuld auf die unertraglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten bloss mit eiteln Hoffnungen eingewieget würden, beides Fälle, die sich mit dem Interesse so wenig als der Redlichkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben werden.

2) Alle sogenannten kleinen Zehnden sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.

3) Alle neu aufgelegten Zehnden auf Land, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, sollen keine Entschädigung bezahlen.

4) Unter den grossen Zehnden versteht das Gesetz: den Zehnden von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eickorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen und den Heu- und Weinzehnden; Miglio, Melgone o Grano turco, Formentone nero und Rannico; die mit italienischen Namen bezeichneten

Produkte betreffen nur allein die italienischen Kantone; alle übrigen Zehnden sind unter der Benennung von kleinen Zehnden begriffen.

5) Alle zehndpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnden wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrags bezahlten, sind gehalten dem Staat zwei vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufungssumme zu entrichten.

6) Die zehndpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnden wirklich bezahlten, aber in einem geringeren Anschlag als den im vorigen Artikel bestimmten (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil u. s. w.) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, welche im vorherigen fünften Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

7) Diejenigen, deren Zehnden in eine unveränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, die sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

8) Diejenigen, deren Zehnden in eine unveränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie im Durchschnitt von 15 Jahren jährlich bezahlten, vierfach entrichten.

9) Diejenigen, deren Zehnden in ein bestimmtes Maas jährlich abzurichtender Früchte, (oder sogenannte Satzzehnden) verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittlern Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben; — dieser mittlere Werth soll nach der im sechszehnten Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

10) Die Bezahlung dieser Loskaufungssumme soll im Laufe von vier Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, entweder in Geld oder durch einen notariatischen oder gerichtlichen Schuldschein, welcher auf Staatskosten ausgefertigt werden soll, geschehen.

11) Der Zins von dieser Loskaufungssumme läuft zu vier vom Hundert vom Verfluß der vier Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes an.

12) In diesen Schuldscheinen sollen die Grundstücke, auf denen der damit losgekaupte Zehnden haftete, als Hypothek oder Unterpand verchrieben seyn und allen andern Hypotheken vorgehen.

13) Diese Schuldscheine endlich können erst nach Verlauf von 15 Jahren, von ihrer Errichtung an gerechnet, am Capital eingefordert werden, den Fall ausgenommen, wenn der Schuldner 3 Jahreszinsse unbezahlt auflaufen lassen würde.

Dem Schuldner bleibt indessen unbenommen vor Ablauf dieses Termines abzuzahlen, doch soll die Aufkündigung immer gegenseitig 3 Monat vorher geschehen.

14) Diese Schuldscheine sollen für die Schuldner unentgeltlich verfertigt werden, das Gesetz wird die Art und Weise ihrer Form näher bestimmen.

15) Der Staat soll die Besitzer grosser Zehnden, es seyen Gemeinschaften, Kirchen, Schul- und Armenanstalten oder Partikularen, welche dergleichen eigenthümliche Zehnden ansprechen, und den rechtskräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.

16) Diese Entschädigung soll folgendermaßen bestimmt werden: In jeder Gemeinde, wird der Ertrag der Jahre 1775 inclusive bis 1789 exclusive, gerechnet und hernach sowohl vom mitlern Ertrag der Produkten als vom mitlern Preis der Produkten dieser Jahre das Resultat zum Maaßstabe angenommen, dieser herauskommende mittlere Anschlag, mit fünfzehn multipliziert, soll die Summe des Capitals seyn, welches den Besitzern des grossen Zehndens zu bezahlen ist.

17) Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes mit dem Zins zu vier vom Hundert bezahlen, welcher vom 1 Jenner 1798 zu laufen anfangen soll, und worin denn die Vergütung des nicht bezahlten Zehndens von 1798 begriffen ist.

18) Die Zahlung wird an die Besitzer vom grossen Zehnden entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schuldscheinen, welche durch Besitzer zehndpflichtiger Grundstücke zur Entschädigung des Staats aufgerichtet worden.

19) Vermittelt der Loskaufungssumme, welche nach den vorenthalteneu Artikeln 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bezahlt werden soll, sind und bleiben die Zehnden für jetzt und immerhin aufgehoben und abgeschafft.

20) Die Grund- und Bodenzinse, deren rechtskräftiger Beweis des Eigenthums dargethan werden kann, sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden, unter Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

21) Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzinse ausgenommen, die erweislich für Concessionen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung abgeschafft sind.

22) Alle andern unablässlichen Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehnden nach dem 16 Artikel gewürdigt, und nach diesem Maaßstabe bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll auf den Fuß vom 15. Pfennig geschehen, das heißt, die mittlere Schätzung

mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund und Bodenzinse dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfennig losgekauft werden.

23) Alle Partikularen, Gemeinden, Kirchen, und Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unablässlicher Grund- und Bodenzinse sind, sollen gehalten seyn, in Zeit von drei Monaten von dem Datum dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangsschein zugestellt werden soll.

24) Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingefandt haben, ihre Entschädigung, nemlich auf den Fuß vom fünfzehnten Pfennig, wie er die Loskaufung von den Schuldnern laut dem 19ten Artikel bezieht, samt dem Zins vom 1 Jenner 1798 an gerechnet, bezahlen.

25) Diese Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schuldscheinen, welche von Besitzern Grund- und Bodenzinspflichtiger Grundstücke zur Loskaufung an den Staat aufgerichtet worden.

26) §. 1. Diese Loskaufung soll von Seite der Schuldigen innerthhalb der Frist eines Jahrs geschehen, und zwar entweder in baarem Geld, oder durch von den Bodenzinspflichtigen auszustellende Schuldscheine.

§. 2. In solchen Schuldscheinen soll das pflichtige Grundstük selbst als Hypothek verschrieben seyn; der Staat kann denjenigen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu stellen.

§. 3. Diese Schuldscheine gehen im Rechten allen andern Hypotheken vor, die jünger sind, als die ursprüngliche Errichtung der Grund- und Bodenzinse, einzig die in dem zwölften Artikel dieses Gesetzes erwähnte Hypothek hievon ausgenommen.

§. 4. Sie sollen den Zins zu vier vom Hundert tragen, der Gläubiger kann die Bezahlung des Kapitals erst nach Verlauf von fünfzehn Jahren fordern, die Sache seye dann, daß der Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen lassen würde.

27) §. 1. Derjenige, welcher einen so starken Grund- und Bodenzins schuldig ist, daß er dem Staat lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun.

§. 2. Der Grund- und Bodenzinspflichtige soll die rückständigen Zinse bezahlen; wenn er dem Staat das Gut überläßt, so tilget er damit nebst der Kapitalschuld nur den im letzten Jahre verfallenen Zins.

§. 3. Der Grundzinspflichtige muß innert Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, eine solche Abtretung des Gutes an den Staat bewerkstelligen.

28) Von allen Grund- und Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen verschwemmt oder verschüttet und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll

alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen.

29) Alle andern in den vorigen Artikeln nichtgenannte Feodallasten sind von nun an und für immer aufgehoben.

30) Die Schätzung der zehndpflichtigen Grundstücke, die wirklich Zehnden nach Anleitung des 5 und 6 Artikels bezahlen, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer, geschehen, diese Männer sollen Sachkundige Männer jeden Orts dabei zuziehen.

Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten. Bei dieser Schätzung soll auf den Ertrag derjenigen Produkte Rücksicht genommen werden, von denen der Zehnden bezahlt wurde.

Luzern den 27 Weinmonat 1798.

Anderwerth, Präsident.
Echer, Sekretair.
Carmintran, Sekretair.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 22. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Während sich das Direktorium noch beschäftigte Ihnen die Art und Weise vorzuschlagen, nach denen das neulich von den gesetzgebenden Räten genehmigte Finanzsystem in Ausübung gebracht werden könne, sind schnell diejenigen dringenden Umstände herbeigeeilt, die das Direktorium schon lange besorgte, und auf die es Sie, V. Repräsentanten, durch die eine dringende und zuletzt nachdrückliche Sprache seiner Vorherrschaften seit einiger Zeit vorbereitete.

Der Augenblick ist wirklich gekommen, wo unser Vaterland seine militairischen Kräfte wieder zur stündlichen Wirksamkeit in Bereitschaft halten muß; die Ehre der Republik, ihre Sicherheit, das Wohl des helvetischen Volkes, erfordert in einem Zeitpunkt, wo die Spannung der politischen Verhältnisse am höchsten gestiegen ist, auch eine diesem Drange der Umstände angemessene Anstrengung. Das Direktorium wird zu diesem Zweck alle Mittel anwenden, welche die Konstitution und eure Gesetze ihm gestatten, und seine Pflicht ihm gebieten, allein es bedarf dazu Ihrer unverweilten Unterstützung, und ladet Sie ein, V. Repräsentanten, ihm ohne Zeitverlust diejenigen Geldsummen zu bewilligen, die zu Behebung seiner Anstalten unentbehrlich sind.

Es macht Ihnen zu dem Ende hier folgende Vorschläge:

- 1) Durch einen Aufruf alle helvetischen Bürger einzuladen, bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen, einen Geldbeitrag zu den öffentlichen dringenden Bedürfnissen darzuschicken.
- 2) Damit dieser Beitrag in einem richtigen Verhältniß mit diesen Bedürfnissen sey, so könnte er von jedem helvetischen Bürger, nach dem ungesfähren Maßstab, von zwei vom Tausend seines Vermögens entrichtet werden.
3. Alle Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften ohne Unterschied werden zu einem gleichmäßigen Beitrag, von ihrem besitzenden Vermögen aufgefordert.
4. Alle diese einstweiligen Beiträge werden den Contribuirenden an den Betrag ihrer diesjährigen gesetzlichen Abgaben gerechnet, und seiner Zeit von dem ihnen betreffenden Antheil abgezogen werden.
5. Zu Beziehung dieser Beiträge werden die Verwaltungskammern jedes Kantons, in jeder Gemeinde zwei habhafte Municipalitätsglieder ernennen, welche gemeinschaftlich mit dem Ugenten dieser Gemeinde, unter Beobachtung der allernähesten Verschwiegenheit, und gegen eine nächste zu bestimmende Belohnung, diese Beiträge annehmen, auf einem doppelten Register eintragen, und die Beitragenden quittanziren werden — In den Orten wo noch keine Municipalitäten errichtet sind, und in den grossen in mehrere Sectionen getheilten Gemeinden, wird es den Verwaltungskammern überlassen, unter Genehmigung des Vollziehungsdirektoriums den Bezug nach den Localumständen zu veranstalten.
6. Sämmtliche Beiträge der Gemeinden eines Kantons werden in eine Generalkasse mit drei Schlüsseln geworfen, die von zwei Mitgliedern der Verwaltungskammer und dem Nationaleinnehmer, von denen jeder einen Schlüssel zur Kasse hat, besorgt und zur augenblicklichen Disposition der Kommissairs des Schatzamtes bereit gehalten wird.
7. Diese Anstalten zum Bezug der Beiträge sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes in Thätigkeit gesetzt werden.
8. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Gesellschaft wird eingeladen, im Lauf der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung der Register seinen Beitrag abzuführen.
9. Das Vollziehungsdirektorium wird nach Verfluß dieser Zeit den gesetzgebenden Räten Anzeige von dem Erfolg dieser Massregeln ertheilen. Dies sind die Vorschläge, V. Repräsentanten, die das Vollziehungsdirektorium gezwungen ist, Ihnen mit der größten Beförderung zu senden. Es würde Ihrer Vaterlandsliebe zu nahe treten, wenn es noch